

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 84.

(Nr. 6791.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und

das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Samml. S. 619.), sowie

die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in den Herzogthümern Holstein und Schleswig in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen, bezüglichsweise Einschränkungen.

§. 2.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen ordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den Gerichtskostengesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuer vom 7. August 1867. maßgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet und auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., als Gerichtskosten behandelt. Ein Verbrauch von Stempelmaterial in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

### §. 3.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbstverdiente Gebühren statt der Besoldung findet nicht statt.

Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Bürobeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen die Verpflichtung zur Remunerirung der erforderlichen Gehülfen und Schreiber und zur Besteitung der Bürounkosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Besoldung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen werden.

### §. 4.

Der §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. findet keine Anwendung.

### §. 5.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen kommt der Tarif nur insofern zur Anwendung, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umzuleiten gewesen ist.

### §. 6.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tarifs bleibt außer Anwendung.

### §. 7.

Statt §. 10. des Tarifs:

Der Satz Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. wird erhoben für die Verhandlung über die cessio honorum, für das auf Erkennung des Konkurses gerichtete Verfahren, ingleichen für die Verhandlungen, welche durch das nach erkannter Subhastation erlassene Proklama veranlaßt werden, wenn in Folge-

derselben der Konkurs erkannt wird. Derselbe wird nach dem Gesamtbetrage der Forderungen der dabei beteiligten Gläubiger berechnet.

Wenn gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung.

§. 8.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und §. 11. des Tariffs:

A. Für die Subhastation von Immobilien wird erhoben:

- 1) für das ganze Verfahren, insbesondere für Erlass des Proklama und die dadurch veranlaßten Verhandlungen — wenn in Folge derselben nicht auf Konkurs erkannt wird — einschließlich der aus dem Schuld- und Pfandprotokolle zu ertheilenden Extrakte bis zur Auffassung der Adjudikationsakte, diese ausgeschlossen:
  - a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler:  $1\frac{1}{2}$  Sgr.;
  - b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.;
  - c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;
  - d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
  - e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
- 2) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationstermine  $\frac{1}{3}$  des ganzen Saches zu 1.;
- 3) für die Adjudikations-Akte und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der die Erhebung und Vertheilung der Kaufgelder betreffenden:
  - a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 7 Sgr.;
  - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 4 Sgr.;
  - c) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. von je 200 Rthlr.:  $2\frac{1}{4}$  Rthlr.;
  - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
- 4) für die Erhebung und Vertheilung der Kaufgelder einschließlich der hierdurch veranlaßten Ausfertigungen, jedoch ausschließlich der Protokollirung etwaiger Kaufgelder-Rückstände:
  - a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 8 Sgr.;
  - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.:  $2\frac{1}{2}$  Sgr.;
  - c) von

- c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
15 Sgr.;
- d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.

Wenn in einem und denselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gestellt werden, so sind die Sätze zu 3. nach dem Meistgebot von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen, die Sätze zu 1., 2. und 4. dagegen nach dem Gesamtbetrag der Meistgebote. Erreicht das Meistgebot nicht  $\frac{2}{3}$  des Taxwerths, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1., 2. und 3. dieser Betrag —  $\frac{2}{3}$  des Taxwerths — zu Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschreitenden Betrag derselben verhaftet.

- B. Für die Zurückweisung eines Antrages auf Subhastation von Immobilien oder für die Zurücknahme desselben wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. nach dem Betrage der Forderung des Extra-henten, im Falle jedoch die Zurücknahme des Antrages nach dem Abgang des Proklama erfolgt, die Hälfte des Sätzes zu 1. nach dem Betrage der Forderungen erhoben, wegen welcher die Subhastation erkannt wurde.
- C. Wenn schon vor Einleitung der Subhastation oder doch vor Beendigung derselben auf Konkurs erkannt worden ist, und demgemäß die Kaufgelde zur Konkursmasse eingezogen werden, so bleibt die Anwendung des Sätzes zu 4. ausgeschlossen, wohingegen die Sätze zu 2. und 3. in den vollen Beträgen, der Satz zu 1. aber nur zur Hälfte, erhoben werden.

### §. 9.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und des §. 12. des Tariffs:

- A. In Konkursprozessen wird erhoben:

- 1) Für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Professa sind von dem Profitenden keine Kosten zu erheben, wenn das Professum, ohne daß es zu einem speziellen Justifikationsverfahren gekommen ist, anerkannt, zurückgenommen oder präkludirt wurde. Für das spezielle Justifikationsverfahren werden von dem Justifikanten die Sätze Artikel 7. A. beziehungsweise Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. je zur Hälfte erhoben, im Falle einer damit verbundenen Beweisaufnahme außerdem noch der Satz Artikel 9. a. a. D. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten, so ist der Streitgegenstand als umschätzbar anzunehmen, sofern die Forderung den Betrag von 60 Thalern übersteigt.

In den durch die Konkurseröffnung suspendirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den Sätzen Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und im Falle einer stattgefundenen Beweisauf-

aufnahme nach den Sätzen Artikel 9. a. a. D. zu erheben, jedoch auf die für das Justifikationsverfahren zu liquidirenden Kosten in Abrechnung zu bringen.

- 2) Wenn gegen das Prioritäts-Erkenntniß oder die Liquidations-Akte (Distributivbescheid) ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze wie in gewöhnlichen Prozessen zur Anwendung.
- 3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allgemeinen einschließlich des Prioritäts-Urtheils und dessen Publikation sind zu erheben: von dem Betrage der nach Absindung der Vindikanten und Separatisten unter die Konkurs- und Massengläubiger zu vertheilenden Masse,
  - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.;
  - b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2½ Rthlr.;
  - c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
  - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.
- 4) Für die Konstituierung der Aktivmasse einschließlich der Depositalverwaltung, der Liquidations-Akte und der Abnahme von Manifestations- und Perzeptions-Gütern, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, wird der Satz zu 3. von demjenigen Betrage der Masse erhoben, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des Tarifs) oder Subhastationen (§. 8. C. dieser Verordnung) nicht zu unterwerfen ist.
- 5) Wenn der Konkurs durch Vergleich oder Verzicht beendet wird, so kommen, im Falle das Prioritäts-Urtheil noch nicht erlassen worden ist, die Sätze zu 3. und 4. nur zur Hälfte, nach Erlaß des Prioritäts-Urtheils, jedoch vor Aufnahme der Liquidationsakte neben den vollen Sätzen zu 3., die Sätze zu 4. nur zur Hälfte in Anwendung.
- 6) Die Bestimmungen in Artikel 10. Allinea 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. sind auch bei Konkursprozessen maßgebend.
- 7) Der bei Anwendung der Kostensätze zu 3. und 4. in Betracht kommende Theil der Aktivmasse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegenstände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegenstände kommen nach dem Taxwerthe, Aktivforderungen nach dem Nennwerthe, Kreditpapiere, Fonds und Effekten nach dem Kurse am Tage der Kostenberechnung in Ansatz. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit feststeht, bleiben außer Berechnung. Der Taxwerth der zur Masse gehörigen Immobilien kommt in dem Falle zu 5., bei den Kostensätzen zu 4. selbst dann nicht in Betracht, wenn die Subhastation dieser Immobilien noch nicht

nicht eingeleitet worden ist und deshalb Kosten gemäß §. 8. dieser Verordnung nicht zu erheben sind.

B. Für die Erlassung des Proklama zur Ausmittlung des Schuldenbestandes eines Nachlasses kommt der Satz §. 9. des Tarifs zur Anwendung, dabei ist das Objekt wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen, wenn die Aktivmasse den Betrag von 60 Thalern übersteigt.

Die Kosten dieses Verfahrens bleiben außer Ansatz, wenn vor Ablauf der Präklusionsfrist über den Nachlass Konkurs eröffnet wird.

Für die Zulassung der Restitution gegen die erfolgte Ausschließung wird der  $1\frac{1}{2}$  fache Betrag des Sätze Artikels 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. ohne Beschränkung auf ein Minimum von dem Restitutionshauer erhoben.

### §. 10.

Zu Artikel 15. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

Für zurückgewiesene oder zurückgenommene Gesuche, welche sich auf die bei dem Schuld- und Pfandprotokolle vorkommenden Geschäfte beziehen, wird die Hälfte der im §. 12. dieser Verordnung bestimmten Säze erhoben, insofern diese geringer sind, als die im Artikel 15. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. vor geschriebenen Säze, jedoch nicht unter  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

### §. 11.

Statt §. 22. des Tarifs:

Für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen, für die Aufnahme von Erbverträgen und vor Gericht und Zeugen zu Protokoll erklärten leztwilligen Verordnungen, einschließlich der bei Vornahme dieses Aktes bewirkten Annahme derselben und der gerichtlichen Aufbewahrung, werden die Säze §. 16. des Tarifs doppelt, für die Beurkundung einer schriftlich abgefassten leztwilligen Verordnung, einschließlich der bei der Vornahme dieses Aktes bewirkten Annahme derselben und gerichtlichen Aufbewahrung, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener leztwilliger Dispositionen die Säze des §. 16. des Tarifs einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung leztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Säze §. 16. des Tarifs besonders erhoben.

Für die bloße Zurückgabe und Zurücknahme leztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Sätze erhoben.

### §. 12.

Statt Abschnitt 2. Nr. III. §§. 25. bis 32. des Tarifs:

A. 1) Für die Umschreibung eines Realfoliums auf den Namen eines nachfolgenden Eigenthümers, für die Anlegung eines neuen Realfoliums und für die auf einem bereits vorhandenen Realfolium bewirkte Zuschriftung eines

eines oder mehrerer Grundstücke, einschließlich der dadurch veranlaßten Abschreibungen und Uebertragung von Protokollaten, sowie aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

- a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 5 Sgr.;
- b) von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
- c) von dem Mehrbetrag von je 500 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, über welche das Foliumpreis lautet, oder für welche ein neues Foliumpreis angelegt wird, oder welche gleichzeitig auf ein anderes Foliumpreis übertragen werden, wird bei Anwendung dieser Sätze zusammengerechnet.

Für ein, der Anlegung eines neuen Realfoliumpreises voraufgehendes Proklama kommen außerdem die Kosten nach §. 9. des Tariffs nach den dort für Aufgebots- und Amortisationssachen bezeichneten Grundsätzen zur Erhebung.

- 2) Für die Umschreibung eines Namenfoliumpreises auf den Namen eines Dritten wird nach dem Betrage der darauf eingetragenen, noch wachsenden Protokollate die Hälfte der einfachen Sätze zu B. I., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.
- B. 1) Für die Eintragung eines Pfandrechts bei dem Realprotokolle und der darüber auf dem Dokument ausgestellten Bescheinigung und aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:
  - a) von dem Betrage bis zu 5 Rthlr.: 5 Sgr.;
  - b) von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.;
  - c) von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.;
  - d) von dem Mehrbetrag von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.,  
und gleichzeitig die Hälfte dieser Sätze für die künftige Delirung.
- 2) Für die Eintragung eines Pfandrechts bei dem Namenprotokoll und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte einschließlich der künftigen Delirung wird die Hälfte des einfachen Sätze zu B. I. erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.
- 3) Für die Schließung eines Foliums kommt — neben den Kosten für den hierauf gerichteten richterlichen Befehl (Artikel 10. Alinea 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und §. 9. des Tariffs) — der Kostensatz A. Nr. 2. nach dem Werthe des Anspruches zur Hebung, zu deren Sicherung diese Maßregel eintritt.
- C. Wenn ein in dem Schuld- und Pfandprotokoll bereits eingetragenes Protokollat in demselben zu wiederholten Malen protokolliert wird, so sind für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Kosten zu erheben.

Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintra-

tragung sich bezieht, geringer ist als der Gegenstand des Protokollats, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

D. Für die Ertheilung eines vollständigen Protokoll-Extraktes und für die Erneuerung von mortifizirten Dokumenten wird der Satz zu A. Nr. 2. erhoben; für die Ertheilung eines nicht vollständigen Protokoll-Extraktes hingegen ein Drittel des einfachen Sätze zu B. 1., jedoch nicht unter  $2\frac{1}{2}$  Sgr. und nicht über 2 Rthlr.

E. Für die in das Nebenbuch aufzunehmenden Abschriften von den Urkunden, auf welche sich die in dem Hauptbuche bewirkten Eintragungen gründen, sind, sobald dieselben mehr als vier geschriebene Bogen ausmachen, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich 5 Sgr. zu erheben.

F. In allen Fällen, wo die Führung der Realfolien nicht auf ausdrücklichen, gesetzlichen Anordnungen, sondern nur auf der Gerichtspraxis beruht, sind die für die Führung der Namenfolien angeordneten Kostensätze zu erheben.

Für die bei der Führung des Schuld- und Pfandprotokolls etwa aufzunehmenden, im Abschnitt 2. unter II. des Tariffs §§. 16. ff. bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Kostensätze besonders erhoben. Dagegen ist durch die Sätze ad A. bis E. nicht nur der Ausfertigungs- und Protokollstempel, sondern auch der Gesuchsstempel gedeckt (vergl. §. 2. dieser Verordnung).

Die Protokollirung und Delirung der Vormundschaft auf dem Holium des Vormundes ist kostenfrei.

### §. 13.

A. Zu §. 41. des Tariffs:

Die Zuordnung von Geschlechtskuratoren erfolgt kostenfrei. Die Bestellung solcher Vormünder, welche einer die Gütergemeinschaft mit den minderjährigen Kindern fortsetzenden Wittwe als Assistenten zugeordnet werden, ist als Einleitung einer nach den Bestimmungen im §. 42. des Tariffs zu taxirenden Vormundschaft anzusehen.

B. Zu §. 43. des Tariffs:

Die Kostensätze §. 43. des Tariffs sind nur zur Hälfte zu erheben.

C. Zu §. 44. des Tariffs:

Zu den neben den Kosten für die Führung der Vormundschaft einem besonderen Kosten-Ansatz nicht unterworfenen Geschäften gehören die Verfügungen und Verhandlungen, welche die Erbtheilungsbehörde Behufs Ermittelung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung desjenigen Vermögens vornimmt, welches den Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

D. Zu

D. Zu §. 45. des Tariffs:

Wenn die Auseinandersezung zwischen den Kindern und ihrem zur fernerweiten Ehe schreitenden Vater — ohne Nachlaßregulirung — durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so sind für diese Erklärung Kosten nach §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. von dem Betrage des durch die Aussage deklarirten Vermögens der Kinder zu erheben.

§. 14.

Die Tariffäze in Strafsachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und §. 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 48. bis 59. des Tarifs, ingleichen alle über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten in Injurienfällen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

§. 15.

Statt §. 63. des Tarifs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus den Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen müßte, mitgetheilt werden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen  $2\frac{1}{2}$  Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.
- B. Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten, lektwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

§. 16.

Statt §. 66. des Tarifs:

Für Mobiliar-Auktionen sind die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Auktionskommisarien vom 21. Juni 1845. zu berechnen, sofern der Auktionär für den Eingang der nach dem Auktionsprotokolle zu höchst gebotenen Summe nicht persönlich haftet, im anderen Falle treten dafür allgemein die unter Nr. 37. in der interimistischen Sporteltaxe vom 2. Dezember 1817. für die Gerichtshalter

auf den adeligen Gütern in Schleswig, beziehungsweise 8. Dezember 1817. für solche Gerichtshalter in Holstein bestimmten Gebühren ein.

§. 17.

Zu §. 67. des Tariffs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Regulativs zu bestimmen und in den festgesetzten Beträgen zu erstatte-

§. 18.

*Anspruchnahme  
Notar.*  
II

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare und der Rechtsanwälte, nebst dem Tarif (Gesetz-Sammel. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

§. 19.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem eben gedachten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umgeleitet worden sind.

§. 20.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

In Konkursprozessen und in dem Verfahren zur Ausmittlung des Schuldenbestandes eines Nachlasses ist für die Anmeldung eines Professums zum Professionsprotokolle, ohne Unterschied, ob es zum speziellen Justifikationsverfahren kommt oder nicht, nur der Satz §. 4. A. des Tarifs vom 12. Mai 1851., nicht aber der Satz B., und außerdem, wenn eine Beweisaufnahme erfolgt, der Satz §. 4. C. a. a. D. zu liquidiren; für die weiteren Instanzen dagegen gelten lediglich die Bestimmungen des Tarifs und für die außerdem zu befragenden Geschäfte der von den Profitenden bestellten Mandatare insonderheit die in dem zweiten Abschnitte des Tarifs enthaltenen Vorschriften.

In Ansehung der Gebühren des Gemeinprokurator (procurator ad acta), falls ein solcher der Gläubigerschaft zur Mittheilung der gerichtlichen Dekrete bestellt wird, behält es vorläufig bei den seitherigen Bestimmungen das Bewenden.

## §. 21.

Zu §. 7. des Tariffs vom 12. Mai 1851:

Sobald die im §. 8. litt. C. dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, findet der Kostensatz §. 7. litt. c. des Tariffs keine Anwendung; ebenso bleibt alsdann die im Schlusszäze dieses Paragraphen in Ansehung der Spezialprozesse enthaltene Bestimmung ausgeschlossen. Wegen der Gebühren für die letzteren gelten in dem Eingangs bezeichneten Falle die Vorschriften im §. 20. dieser Verordnung.

Die Bestimmung, betreffend die Gebühren für die Anfechtung des Substaationsverfahrens in der Nichtigkeitsinstanz, findet keine Anwendung.

## §. 22.

Statt §. 21. des Tariffs vom 12. Mai 1851:

- 1) In Konkursprozessen erhält der Kontradicitor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Professa die im §. 20. dieser Verordnung bestimmten Gebühren, und in allen von ihm sonst noch zu führenden Prozessen dieselben Gebühren, wie die zum Prozeßbetrieb bevollmächtigten Anwälte.
- 2) Der Massifikator, und zwar sowohl der Interimskurator, als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittelung und Liquidemachung der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung von dem Betrage derselben (§. 9. A. Nr. 4.), und zwar:
  - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent;
  - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Prozent;
  - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{4}$  Prozent.

Die Ausmittelung des Betrages der Masse erfolgt nach den in §. 9. A. Nr. 7. dieser Verordnung bezeichneten Grundsätzen. Die zur Masse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Gebühren des Massifikators außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massifikator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:
  - bei Verwaltung von Landgütern eine nach billigem Ermessen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgericht zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung städtischer, durch Vermietung nutzbar zu machender Grundstücke von der baar eingegangenen Miethe jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertragre derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent;

- bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.:  
6 Prozent;  
bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.:  
5 Prozent;  
bei allen höheren Miethen: 4 Prozent.

4. Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Massenkurators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweitigen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentsätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltungen des Massenkurators zu erhöhen oder in geeigneten Fällen zu erniedrigen.

Scheidet der Massenkurator vor der Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen, seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

#### §. 23.

Statt §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen Beihufs der Eintragung in die Schuld- und Pfandprotokolle oder zum Zwecke der Umschreibung der bei denselben vorhandenen Namenfolien überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- oder Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., jedoch nicht unter 5 Sgr. bis zu einem Maximum von 4 Rthlr. liquidiren.

#### §. 24.

Die Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Sammil. S. 933.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen, vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tarifs vom 12. Mai 1851. bleiben außer Anwendung.

#### §. 25.

Statt §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Auktionen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 16. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

#### §. 26.

§. 26.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Kraft. Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 18.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereiche der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle.

Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

§. 27.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 28.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.)      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Izenplätz.

Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Regulativ  
zur  
Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden  
Vergütigungen. *je 3.7. des Februar. 1728.*

I. Versäumnisz- und Reisekosten der Zeugen.

§. 1.

Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Sind jedoch die Zeugen niederer Standes, und ernähren sie sich durch Tagearbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ihren Antrag für Ver-  
säumniz Entschädigung, ohne besonderen Nachweis, bewilligt werden:

für jede auch nur angefangene Stunde:

in Städten unter 5000 Einwohnern 2 Sgr., jedoch für den Tag  
nicht über 15 Sgr.;

in größeren Städten 3 Sgr., jedoch für den Tag nicht über 21 Sgr.

Weibliche Personen erhalten nur  $\frac{2}{3}$  dieser Sätze.

§. 2.

An Reisekosten erhalten die Zeugen in den zulässigen Fällen (§. 7.), wenn sie es verlangen, 6 Sgr. für jede Meile.

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von 12 Sgr.

Diese Entschädigung ist theils eine Zusatzgebühr für jeden, dem ersten etwa folgenden eigentlichen Reisetag, theils die alleinige Vergütigung für einen reinen Aufenthaltsstag.

Hat zur Bestreitung der Reisekosten ein Mehreres aufgewendet werden müssen, so ist das Gericht befugt, diesen Mehrbetrag zu bewilligen.

## II. Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen.

### §. 3.

Jeder Sachverständige, welcher an seinem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen wird, erhält, sofern nicht für gewisse Klassen derselben die Gebühren besonders festgesetzt sind (§. 5.), für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens oder für jeden Tag seiner Zuziehung 15 Sgr. bis 2 Rthlr. Gebühren, jedoch nicht mehr als 1 Rthlr. 10 Sgr., wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle nach dem Zeitaufwande und den Erwerbsverhältnissen des Sachverständigen zu ermessen.

### §. 4.

Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeiten, mit Einschluß der etwaigen Reinschriften, sind den Sachverständigen 20 Sgr. bis 2 Rthlr. zu vergüten.

Für weitläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

### §. 5.

- A. Geistliche erhalten für die Zuziehung bei Eidesleistungen 1 Rthlr. Die selbe Vergütigung erhält der jüdische Kultusbeamte für die Admonition eines seiner Glaubensgenossen, einschließlich der Vergütigung des dabei etwa zuzuziehenden Zeugen.
- B. Die Gebühren der gerichtlichen Aerzte werden durch eine besondere Verordnung bestimmt werden, bis dahin bewendet es bei den dieserhalb bestehenden Anordnungen.
- C. Die im §. 3. bestimmten Gebühren können für den Chemiker bei der Vornahme chemischer Untersuchungen von besonderer Schwierigkeit von dem Gerichte bis auf das Doppelte erhöht werden; wenn jedoch auf das Geschäft mehr als Ein Tag verwendet worden ist, so sind für jeden Tag höchstens 3 Rthlr. Gebühren zu bewilligen. — Ueber die Nothwendigkeit der von dem Sachverständigen angegebenen Dauer der Arbeitszeit entscheidet bei entstehenden Zweifeln die oberste Provinzial-Medizinalbehörde.
- D. Die Vorschrift im §. 3. findet auch bei Abschätzung von Kunfsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, ferner bei Abschätzung von anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Werth mehr als 50 Rthlr. beträgt, Anwendung. Dagegen werden dem Taxator an Gebühren vergütet:
  - a) für die Abschätzung von Mobilien und anderen Gegenständen, zu deren

deren Tagation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Rthlr. nicht übersteigt, 5 Sgr.; bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlr. einschließlich: 10 Sgr.;

- b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Rthlr. an Werth: 10 Sgr.; bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlr. einschließlich: 15 Sgr.

E. Der Dolmetscher erhält für jede Stunde, welche auf die Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts verwendet werden müßte,  $7\frac{1}{2}$  Sgr., jedoch nicht weniger als 10 Sgr.

#### §. 6.

An Reisekosten erhalten die Sachverständigen mit Ausschluß der im §. 5. B. Genannten in den zulässigen Fällen (§. 7.):

- wenn der Sachverständige den Bezirk des Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort belegen ist, nicht verläßt,  $12\frac{1}{2}$  Sgr. für jede Meile, oder den nachzuweisenden höheren Verlag an Fuhrkosten;
- wenn derselbe in dem Bezirk eines Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort nicht belegen ist, zugezogen wird, 6 Sgr. für jede Meile, oder den nachzuweisenden höheren Verlag an Fuhrkosten.

Daneben tritt eine Erhöhung der Gebühren um die Hälfte für jeden Tag ein, an welchem die Sachverständigen außerhalb ihrer Wohnung zu nächtigen genötigt gewesen sind.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 7.

Reisekosten werden bewilligt, wenn der Zeuge oder Sachverständige an einem mehr als eine Viertelmeile von seinem Wohnorte entfernten Orte zugezogen oder vernommen wird.

#### §. 8.

Ist die Entfernung geringer, so können Zeugen oder Sachverständige, welche sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genötigt sind, oder auf dem Wege zu dem Ort ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

#### §. 9.

Die Meilengelder (§§. 2. und 6.) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.

(Nr. 6792.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormalen Bayerischen Gebietsteilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

7 Sept 78  
1870 J. 9. 147 1870  
Aug. 102-208

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.**  
verordnen für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormalen Bayerischen Gebietsteile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Sammel. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Sammel. S. 619.),

sowie die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in den Eingangs gedachten Gebieten in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen beziehungsweise Einschränkungen.

§. 2.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen ordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den Gerichtskostengesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammel. S. 1191.), beziehungsweise der durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Kurhessischen Stempelgesetze, maßgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet und auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., als Gerichtskosten behandelt. Ein Verbrauch von Stempelmaterial in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

§. 3.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbst verdiente Gebühren statt der Jahrgang 1867. (Nr. 6792.)

Befördung findet nicht statt. Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Bureaubeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen Remunerirung der erforderlichen Gehülfen und Schreiber und zur Bestreitung der Bureaukosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Befördung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen werden.

§. 4.

Statt §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Die Verhandlungen und Verfügungen, betreffend die gerichtliche Verlautbarung der Eheverlöbnisse und in Ansehung solcher Personen, welche nicht Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen sind, die Schließung der bürgerlichen Ehe und das derselben vorangehende Aufgebot sind kostenfrei, mit Ausschluß der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Ausfertigungen und Urteile, sowie derjenigen Verfügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Beteiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnisses ermächtigt wird.

§. 5.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen kommt der Tarif nur insofern zur Anwendung, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umzuleiten gewesen ist.

§. 6.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tariffs bleibt außer Anwendung.

§. 7.

Statt §. 10. des Tariffs:

Der Satz Artikel 7 A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854, wird erhoben für die summarische Untersuchung des Vermögenszustandes eines Schuldners und die dabei veranlaßte vorläufige Sicherstellung des Vermögens, verbunden mit dem Verfahren auf Erkennung des Konkurses oder mit dem Verfahren zum Versuch der Güte, im letzteren Falle einschließlich der gerichtlichen Verlautbarung und Bestätigung der zur Abwendung des Konkurses errichteten Verträge.

§. 8.

§. 8.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

A. In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung von Grund-eigenthum, wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:

- a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Rthlr. einschließlich, von jedem Thaler  $1\frac{1}{2}$  Sgr.;
- b) von dem Mehrbetrag bis 500 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.;
- c) von dem Mehrbetrag bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;
- d) von dem Mehrbetrag bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
- e) von dem Mehrbetrag von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;

2) wenn der Antrag auf Subhastation zurückgenommen oder das Verfahren sistirt wird:

- a) nach Erkenntung der Subhastation, jedoch vor Abgang der Proklamata,  $\frac{1}{3}$ ;
- b) nach Abgang der Proklamata, jedoch vor Abhaltung des Licitationstermins,  $\frac{2}{3}$  der vorstehend bestimmten Sätze;
- 3) für die nach abgehaltenem ersten Versteigerungstermin fortgesetzte Subhastation  $\frac{1}{3}$  des ganzen Sätzes ad 1.;
- 4) für den Adjudikationsbescheid und alle auf Grund desselben zu erlassenden Verfügungen:

- a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler 1 Sgr.;
- b) von dem Mehrbetrag bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.;
- c) von dem Mehrbetrag bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  $1\frac{1}{6}$  Rthlr.;
- d) von dem Mehrbetrag von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.

Für die bei Ertheilung des Adjudikationsbescheides zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsübergangs in das General-währschafts- und Hypothekenbuch werden außerdem die Kostensätze §. 11. A. dieser Verordnung erhoben, die dabei zu bewirkende Eintragung des für die Kaufgelder gesetzlich bestehenden Pfandrechts erfolgt kostenfrei;

5) für die Vertheilung oder gerichtliche Ueberweisung der Kaufgelder an den betreibenden oder die sonst berechtigten Pfandgläubiger, einschließlich der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Ausfertigungen und der Löschung des zur vorläufigen Sicherstellung der Kaufgelder im Generalwährschafts- und Hypothekenbuch vermerkten gesetzlichen Pfandrechts:

a) wenn ein Prioritäts-Erkenntniß nicht erlassen wird:

von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler 1 Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.:  
3 Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
15 Sgr.,

von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;

b) wenn bei der sich ergebenden Unzulänglichkeit der Kaufgelder zur Tilgung der angemeldeten Hypothekenforderungen Streit über den Vorzug entsteht und deshalb ein Prioritäts-Erkenntniß erlassen werden muß:

der Satz §. 9. des Tariffs.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gestellt werden, so sind die Sätze zu 4. nach dem Meistgebole von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder mit andern in einer Summe verkauft wird, zu berechnen; die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. dagegen nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke.

Die Beträge sind nach dem Meistgebole, wenn es aber nicht zur Vizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es nicht zur Erklärung über die Tage gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — zum Grunde zu legen. So weit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschreitenden Betrag derselben verhaftet.

B. Für die Zurückweisung oder Zurücknahme eines Antrages auf Subhastation von Immobilien, ohne vorangegangene Verhandlung über die Zulässigkeit des Zwangsverkaufs, wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., und wenn die Zurückweisung des Antrags erfolgt, nachdem zuvor mit den Parteien verhandelt worden ist, der Satz §. 9. des Tariffs erhoben.

Beide Sätze sind nach dem Betrage der Forderung des betreibenden Gläubigers zu berechnen. Sofern der Satz §. 9. des Tariffs jedoch höher ist, als der nach dem Werthe des Grundstücks zu bestimmende, vor-

vorstehend unter A. Nr. 2. a. bezeichnete Satz, wird nur der letztere erhoben.

Wenn gegen das auf Einleitung oder Zurückweisung der Subhastation gerichtete Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung.

- C. Für den Zwangsverkauf der zu einer Konkursmasse gehörigen Grundstücke sind die vorstehend unter A. Nr. 1. 3. und 4. bestimmten Sätze zu erheben, jedoch sind auf die danach zu liquidirenden Kosten diejenigen in Abrechnung zu bringen, welche in dem etwa vorangegangenen und durch die Konkursöffnung sistirten Zwangsverkaufsverfahren entstanden sind.

### §. 9.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und §. 12. des Tarifs:

In Konkursprozessen wird erhoben:

- 1) für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidationen sind von dem Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn die Liquidation, ohne daß es zu einem kontradiktitorischen Verfahren gekommen ist, anerkannt, zurückgenommen oder präkludirt wurde; insoweit dagegen die Liquidationen zur förmlichen prozessualischen Instruktion gelangen, werden von dem Liquidanten die Sätze Artikel 7. A. beziehungsweise Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. je zur Hälfte erhoben, im Falle einer damit verbundenen Beweisaufnahme außerdem noch der Satz Artikel 9. a. a. D.

In den durch die Konkursöffnung suspendirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den Sätzen Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. und im Falle einer stattgefundenen Beweisaufnahme nach den Sätzen Artikel 9. a. a. D. zu erheben, jedoch auf die für das Liquidationsverfahren zu liquidirenden Kosten in Abrechnung zu bringen.

- 2) Wenn gegen ein im Liquidationsverfahren ergangenes Erkenntniß oder gegen das Prioritäts-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze, wie in gewöhnlichen Prozessen zur Anwendung.

Bei dem Rechtsmittel gegen das Prioritäts-Erkenntniß ist das Objekt als unschätzbar anzunehmen, wenn die dabei in Betracht kommende Forderung den Betrag von 60 Rthlr. übersteigt.

- 3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allgemeinen, einschließlich des Prioritäts-Urtheils und dessen Publikation, sind zu erheben: von dem Betrage der nach Abfindung der Vindikanten und Separatisten unter die Konkurs- und Massengläubiger zu vertheilende Masse:

- a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,  
b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
 $2\frac{1}{2}$  Rthlr.,

- c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
1 Rthlr.,
- d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.
- 4) Für die Konstituierung der Aktivmasse einschließlich der Depositalverwaltung, des Distributionsbescheides und der Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, wird der Satz zu 3. von demjenigen Betrage der Masse erhoben, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des Tarifs) und Subhastationen (§. 8. C. dieser Verordnung) nicht unterworfen ist.
- 5) Wenn der Konkurs durch Vergleich oder Verzicht beendet wird, oder nach Erkennung des Konkurses ein Nachlaß- oder Stundungsvertrag zu Stande kommt, so werden einschließlich der Kosten für die Verlautharung und gerichtliche Bestätigung eines solchen Vertrages, im Falle das Prioritäts-Urtheil noch nicht ergangen ist, die Sätze zu 3. und 4. nur zur Hälfte, nach Erlaß des Prioritäts-Urtheils, jedoch vor Anfertigung des Distributionsplans neben den vollen Sätzen zu 3. die Sätze zu 4. nur zur Hälfte erhoben.
- 6) Die Bestimmungen in Artikel 10. Ulinea 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. sind auch bei Konkursprozessen maßgebend.
- 7) Der bei Anwendung der Kostensätze zu 3. und 4. in Betracht kommende Theil der Aktivmasse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegenstände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegenstände kommen nach dem Tarwerthe, Aktivforderungen nach dem Nennwerthe, Kreditpapiere, Fonds und Effekten nach dem Kurse am Tage der Kostenberechnung in Anschlag. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit feststeht, bleiben außer Berechnung. Der Tarwerth der zur Masse gehörigen Immobilien kommt in dem Falle zu 5., bei den Kostensätzen zu 4. selbst dann nicht in Betracht, wenn die Subhastation dieser Immobilien noch nicht eingeleitet worden ist und deshalb die Kosten gemäß §. 8. dieser Verordnung nicht zu erheben sind.

#### §. 10.

Zu §. 14. Nr. 1. des Tarifs.

Für die Immision in die Immobilien des Schuldners, einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen, jedoch ausschließlich der Eintragung dieses Akts in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch, wird der Satz §. 14. Nr. 1. des Tarifs erhoben.

#### §. 11.

Statt Abschnitt 2. Nr. III. §§. 25. bis 32. des Tarifs.

A. Für die Eintragung des Eigenthums-Uebergangs in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch, einschließlich der Uebertragung etwaiger aus der

der Zeit der früheren Eigenthümer darauf ruhenden Pfandrechte und aller sonstigen dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

von dem Betrage bis 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,

von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,

von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
10 Sgr.,

von dem Mehrbetrag von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche auf Grund ein und derselben Urkunde von Einem Folium auf Ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

B. Für jede Eintragung, welche die Beschränkung des Eigenthums oder des Verfügbungsrechts des Besitzers, bestellte Pfandrechte oder gerichtlich erkannte Immisionen betrifft, und alle dabei vorkommende Nebengeschäfte ist zu erheben:

von dem Betrage bis 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,

von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.,

von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  
 $7\frac{1}{2}$  Sgr.,

von dem Mehrbetrag von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

C. Für die Eintragung von Cessionen und andern bei den Pfandgläubigern eintretenden Veränderungen, sowie von Verzichtleistungen auf dingliche Vorzugsrechte, die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

D. Wenn die Eintragung eines Pfandrechts (ad B. und C.) gleichzeitig auf den Folien mehrerer für dieselbe Forderung haftender Korrealschuldner bewirkt wird, so wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze ad B. und C., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben. Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Dieser Grundsatz findet auch bei Löschungen Anwendung.

E. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche nicht unter die Bestimmungen sub A. bis C. fallen, wird die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

F. Für jede Löschung und alle dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

G. 1) Für die gerichtliche Bestätigung der zur Eintragung in das Generalwährschafts- und Hypothekenbuch gelangenden Verträge, sowie  
(Nr. 6792.) für

für eine auf Grund des Währschafts- und Hypothekenbuchs zu ertheilende Bescheinigung, ist  $\frac{1}{3}$  des Säzes sub B., jedoch nicht unter  $2\frac{1}{2}$  Sgr. und nicht über 2 Rthlr. zu erheben;

- 2) für die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenscheins und für die Erneuerung mortifizirter Dokumente die Hälfte der Säze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

Für die Bestätigung von Schuldurkunden, denen bei der Ausfertigung ein vollständiger Hypothekenschein beigeheftet wird, ist der Satz zu 1. neben dem Sätze zu 2. nicht zu erheben. Für Altteste über die Taxation eines Grundstücks und über die Befugniß des Besitzers, über dasselbe zu verfügen, welche gleichzeitig mit der Ausfertigung des Hypothekenscheins zum Zwecke der Ermittelung eines Darlehns ertheilt werden, sind neben den Sätzen zu 2. besondere Kosten nicht zu erheben.

- H. In den vormals Bayerischen Landestheilen sind bei Anwendung der vorstehenden zu A., B., C. und F. bezeichneten Kostensätze für die bei der Führung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 8. Juli d. J. (Gesetz-Sammil. S. 43.) zum Generalwährschafts- und Hypothekenbuche erweiterten Generalhypothekenbuchs vorkommenden Geschäfte die nachstehenden näheren Bestimmungen maßgebend:

- 1) Zu A. Der Werth mehrerer Grundstücke, bei welchen gleichzeitig die Berichtigung des Besitztitels erfolgt, ist zusammenzurechnen, wenn dieselben auf einem und demselben Folium eingetragen stehen, beziehungsweise gleichzeitig eingetragen werden, oder, wenn die auf verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke in denselben Gemeindebezirke belegen sind und deren Uebertragung auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, an den Besitzer aber eine richterliche Aufforderung, eine solche Uebertragung nachzusuchen, noch nicht erlassen worden ist.
- 2) Ist eine solche Aufforderung erlassen, aber ohne Erfolg geblieben, oder sind die auf den verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke nicht in demselben Gemeindebezirke belegen, oder bestehen die auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern, so werden für jedes Folium die Kosten besonders berechnet.
- 3) Zu B., C. und F. Die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen auf mehreren Folien desselben Besitzers sind in dem Falle zu 1. am Schlusse nicht für jedes Folium zu berechnen, sondern nur einfach nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post.
- 4) Erfolgt dagegen die Eintragung oder Löschung auf den verschiedenen Folien nicht gleichzeitig, oder treffen bei den letzteren die unter Nr. 2. bezeichneten Voraussetzungen zu, so wird für die zweite und jede

jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Säze zu B., C. und F. erhoben.

Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung oder Löschung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden oder zu löschen Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

J. Durch die vorstehenden Säze werden nicht nur die Ausfertigungs- und Protokollstempel, sondern auch die bisher zu den Gesuchen erforderlichen Stempel gedeckt. (Vergl. §. 2. dieser Verordnung.)

Für die bei Bearbeitung des Hypothekenwesens etwa aufzunehmenden, in Abschnitt 2. unter II. des Tariffs §§. 16. ff. bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Säze besonders erhoben.

Die von Amts wegen zu veranlassende Eintragung des Pfandrechts der Kuranden auf dem Folium des Wurmundes oder Kurators erfolgt ebenso wie die spätere Löschung kostenfrei.

### §. 12.

Statt §§. 5. und 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1865:

Für die gerichtliche Verlautbarung des von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichteten Vertrages sind die Kosten nach §. 20. des Tariffs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

### §. 13.

A. Zu §. 41. des Tarifs:

Für die Zugiehung von Auskunftspersonen zum Zwecke der Prüfung und gerichtlichen Bestätigung des von dem zur anderweiten Ehe schreitenden Vater errichteten Inventars über das Vermögen der Kinder früherer Ehe sind keine Kosten zu erheben.

B. Zu §. 43. des Tarifs:

Die Kostensätze §. 43. des Tarifs sind nur zur Hälfte zu erheben.

C. Zu §. 45. des Tarifs:

Für die Sicherstellung, Ermittelung und Theilung eines später angefallenen Nachlasses, ingleichen eines vor Eintritt des Falles der Bevormundung angefallenen, wenn auch sichergestellten Nachlasses kommen die im Gesetze vom 1. Mai 1865., beziehungsweise §. 12. dieser Verordnung bestimmten Kosten in Ansatz; für die Errichtung oder Einreichung, Prüfung und gerichtliche Bestätigung des von dem überlebenden, zur anderweiten Ehe schreitenden Vater aufzustellenden Inventars über das Vermögen der Kinder früherer Ehen kommen die

im §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. bestimmten Kosten zur Anwendung.

§. 14.

Begläubigung des Personenstandes.

- A. Für die auf Antrag der Beteiligten von der höheren Behörde erlassene Verfügung, durch welche ein anderes als das zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnisses ermächtigt wird, einschließlich der dazu gehörigen Benachrichtigungen ist zu erheben: 1 Rthlr. 10 Sgr.;
- B. für die von dem Protokolle über die Eheanzeige zu ertheilende beglaubigte Abschrift, ingleichen die Bescheinigung über die Verfügung des öffentlichen Aufgebots Behufs Schließung der bürgerlichen Ehe (Kurhessische Verordnung vom 13. April 1853.): 20 Sgr.;
- C. für das Attest über die stattgehabte Schließung einer solchen Ehe: 25 Sgr.

§. 15.

Die Tariffäße in Strafsachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 48. bis 59. des Tariffs, ingleichen alle über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten in Injuriensachen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

§. 16.

Statt §. 63. des Tariffs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen müßte, mitgetheilt werden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen  $2\frac{1}{2}$  Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des in den Stempelgesetzen vorgeschriebenen Stempels zu erheben.

- B. Wenn Vollmachten und leztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

Inwieweit das gleiche Verfahren bei den noch fernerhin nach den bisherigen Kurhessischen Stempelgesetzen zu versteuernden stempelpflichtigen Schriftstücken treten

treten soll, wird auf Grund der Vorschriften im zweiten Absätze des §. 1. der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammel. S. 1191.) angeordnet werden.

Inventarien, welche außergerichtlich aufgenommen werden und zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. In Betreff der Erhebung dieser Abgabe kommen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. und in den bei den Gerichten zu bearbeitenden Sachen die Bestimmung im letzten Absatz des §. 2. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

### §. 17.

Zu §. 66. des Tariffs:

Für Mobiliar-Auktionen sind die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Auktionskommisarien vom 21. Juni 1845. zu berechnen.

### §. 18.

Zu §. 67. des Tariffs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maßgabe des Regulativs zu bestimmen, welches der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigefügt ist. Bis zur anderweiten Regelung der Gebühren für die gerichtlichen Aerzte bewendet es bei den Bestimmungen im §. 76. des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dezember 1853. Die danach zu erhebenden Stempelbeträge unterliegen den Bestimmungen, welche in Ansehung der baaren Auslagen im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und §§. 12. beziehungsweise 13. der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen, getroffen worden sind.

### §. 19.

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare und der Rechtsanwalte, nebst dem Tarif (Gesetz-Sammel. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

### §. 20.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem ebengedachten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umgeleitet worden sind.

(Nr. 6792.)

185\*

§. 21.

§. 21.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tariffs vom 12. Mai 1851:

In Konkursprozessen kann für die Feststellung der Verität und Priorität jedes einzelnen Liquidats in erster Instanz nur der Satz A. beziehungsweise der zusätzliche C. — einfach — nicht aber der Satz B. liquidirt werden; für die weiteren Instanzen dagegen gelten die Bestimmungen des Tariffs und für die außerdem zu besorgenden Geschäfte der von den Gläubigern bestellten Mandatare insbesondere die Vorschriften Abschnitt II. des Tarifs.

§. 22.

Zu §. 7. des Tariffs vom 12. Mai 1851:

Der Kostensatz für das Kaufgelder-Vertheilungsverfahren (§. 7. littr. c. des Tarifs) bleibt ausgeschlossen, wenn die Vertheilung der Kaufgelder im förmlichen Konkursverfahren erfolgt. Wegen der Gebühren für die Spezialprozesse kommen in dem Falle §. 8. littr. C. dieser Verordnung die vorstehend im §. 21. getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 23.

Statt §. 21. des Tariffs vom 12. Mai 1851:

- 1) In Konkursprozessen erhält der Kontradiktor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate die im §. 21. dieser Verordnung bestimmten Gebühren und in allen von ihm sonst noch zu führenden Prozessen dieselben Gebühren, wie die zum Prozeßbetrieb bevollmächtigten Anwälte.
- 2) Der Massenkurator, und zwar sowohl der Interimskurator als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittelung und Feststellung der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung von dem Betrage derselben (§. 9. Nr. 4.), und zwar:
  - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent,
  - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Prozent,
  - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{4}$  Prozent.

Die Ausmittlung des Betrages der Masse erfolgt nach den in §. 9. Nr. 7. bezeichneten Grundsätzen. Die zur Masse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Gebühren des Massenkurators außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massenkurator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:  
bei der Verwaltung von Landgütern eine nach billigem Er-

Ermessen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgericht zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung von städtischen Grundstücken von der baar eingegangenen Miethe jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertrage derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.: 6 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.: 5 Prozent,

bei allen höheren Mieten: 4 Prozent.

- 4) Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Massifikators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweitigen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentsätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltungen des Massifikators zu erhöhen und in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

Scheidet der Massifikator vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

#### §. 24.

Der §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. bleibt außer Anwendung.

#### §. 25.

Die Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Samml. S. 933.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen, vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853., beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tarifs vom 12. Mai 1851., bleiben außer Anwendung.

#### §. 26.

Statt des §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Auktionen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 17. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.  
(Nr. 6792.)

#### §. 27.

§. 27.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Anwendung.

Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 19.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereich der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle.

Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

§. 28.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 29.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.)      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.

Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6793.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

4. S. 1. 7. Krieg  
1870 - 3. J. 1871  
1870 bis 1922-202

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

### §. 1.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Sammel. S. 622.), nebst dem dazu gehörigen Tarife, und das Gesetz vom 9. Mai 1851., betreffend die bei den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Sammel. S. 619.), sowie

die diese Gesetze und den Tarif erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen,

treten vom 1. September d. J. ab in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Einschränkungen.

### §. 2.

In den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bleiben in Bezug auf den Kostenansatz die §§. 25. bis 32. des Tarifs insoweit außer Anwendung, als unter §. 14. D. dieser Verordnung dieserhalb etwas Anderes nicht bestimmt worden ist.

### §. 3.

Statt §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.:

Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche nicht statt.

Wo in den im §. 1. bezeichneten Gerichtskosten-Gesetzen auf das Stempelgesetz verwiesen worden ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammel. S. 1191.) beziehungsweise der durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Nassauischen resp. Kurhessischen Stempelgesetze maßgebend.

Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif (§. 24. Nr. 1.) beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, insbesondere bei Anwendung der Vorschriften (Nr. 6793.)

schriften §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. als Gerichtskosten be- handelt. Ein Verbrauch von Stempelmaterial in den bei den Gerichtsbehörden zu bearbeitenden Angelegenheiten findet nicht statt.

§. 4.

Statt §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Eine ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung der richterlichen Beamten und der Boten und Exekutoren auf selbstverdiente Gebühren statt der Besoldung findet nicht statt. Dagegen sind die Minister der Finanzen und der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß den Büreaubeamten bei den Kreis- und Amtsgerichten die Kalkulaturgebühren, sowie gegen die Verpflichtung zur Remunerirung der erforderlichen Gehülfen und Schreiber und zur Bestreitung der Büreaukosten ein Theil von den Gerichtskosten als ein neben der fixirten Be- soldung zu beziehendes, bei der Pensionirung jedoch nicht anrechnungsfähiges Einkommen angewiesen wird.

§. 5.

Der §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. findet keine Anwendung.

§. 6.

Statt §. 21. des Gesetzes vom 10. Mai 1851:

Wenn in einer am 1. September d. J. noch nicht beendigten Rechts- angelegenheit Kosten oder Stempel bereits theilweise in Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem Tarif zu liquidisirenden Kosten in Abzug; in den am 1. September d. J. noch nicht beendigten Civilprozessen jedoch nur insofern, als das Verfahren in der Instanz, für welche die Kosten in Ansatz zu bringen sind, in die nach der Verordnung über das Verfahren im Civil- prozesse vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umzuleiten gewesen ist.

§. 7.

Die Vorbemerkung Nr. III. des Tarifs bleibt außer Anwendung.

§. 8.

Statt §. 10. des Tarifs:

Das von Amtswegen ohne vorangegangenes Verfahren zu erlassende Konkurs- erkennnis (§. 52. Nr. 1. bis 3. der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.), ingleichen das von Amtswegen eingeleitete und bei dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners eingestellte Ueber- schuldungsverfahren ist kostenfrei. Dagegen wird der Satz Artikel 7. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. erhoben für die Verhandlung über die Eröffnung des Konkurses und die Maafzregeln zur vorläufigen Sicherstellung der Masse, wenn

wenn in Folge derselben auf Konkurs erkannt wird, oder die Gläubiger, welche die Hülffsvollstreckung erwirkt haben, die Einstellung des Ueberschuldungsverfahrens beantragen; ingleichen für die Verhandlung über die cessio bonorum. Das Kostenobjekt ist in diesen Fällen als umschätzbar anzunehmen.

Bei Einstellung des Ueberschuldungsverfahrens auf den Antrag der Gläubiger, welche die Hülffsvollstreckung erwirkt haben, sind die Kosten von den letzteren, in den anderen Fällen aus der Konkursmasse zu erheben.

Wird gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, und dasselbe verworfen, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse zur Anwendung; wenn dagegen das Konkurs-Erkenntniß in Folge des von dem Schuldner eingelegten Rechtsmittels aufgehoben wird, so sind die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen bis auf die dem Schuldner zur Last fallenden haaren Auslagen niederzuschlagen.

### §. 9.

Statt Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. Für die Exekutionsmaafzregeln, welche der Zwangsversteigerung von Grundstücken vorausgehen, insonderheit für das Pfändungsdoktret, den Pfändungsakt und die auf den letzteren ergehende gerichtliche Verfügung, welche die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens anordnet, sind für jeden dieser Akte besonders die Sätze Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. nach dem Betrage der beizutreibenden Forderung zu erheben.
- B. Für jeden von dem Amtsgerichte abgehaltenen Lizitationstermin ist zu erheben:

- a) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. einschließlich, von je 25 Rthlr.  $7\frac{1}{2}$  Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlr. 5 Sgr.,
- c) = = = = 500 = = = 100 = 5 =
- d) = = = = 1000 = zusätzlich 15 =
- e) = = = = 5000 = von je 1000 = 15 =
- f) = = = = 10,000 = zusätzlich 1 Rthlr.
- g) = = = = 20,000 = = = 1 =
- h) bei Objekten über 20,000 Rthlr. zusätzlich noch 2 Rthlr.

Im Falle der Antrag auf Versteigerung nach Abgang der Publications-Ausschreiben zurückgenommen wird und der Lizitationstermin vor dem Amtsgerichte anberaumt worden war, tritt der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zur Hälfte ein.

- C. Für die richterliche Genehmigung des Verkaufs kommen zur Hebung:

- a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 7 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 4 Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. von je 200 Rthlr.:  $2\frac{1}{4}$  Rthlr.,
- d) von

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.

Für die richterliche Verfügung, durch welche die Genehmigung der Zuschlagsertheilung versagt wird, ist der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zu erheben, wenn nicht zugleich die Abhaltung eines neuen Lizitationstermins vor dem Amtsgerichte oder die Einleitung des Ueberschuldungsverfahrens angeordnet wird.

Wenn in einem und denselben Verfahren mehrere Grundstücke zum Verkauf gestellt werden, so sind die Säze zu B. nach der zusammenzurechnenden Summe des Werthes aller Grundstücke, die Säze zu C. aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, beziehungsweise nach der zusammenzurechnenden Summe des Werthes der Grundstücke, in Ansehung deren die Genehmigung der Zuschlagsertheilung versagt wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebot, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht  $\frac{2}{3}$  des Taxwertes, so ist der leitere Betrag —  $\frac{2}{3}$  des Taxwertes — bei Berechnung der Kosten zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch den Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschüssigen Betrag derselben verhaftet.

### §. 10.

Statt des Gesetzes vom 15. März 1858. und §. 12. des Tarifs:

Im Konkursprozesse wird erhoben:

1) für die Sicherstellung, Ermittlung und Feststellung der Aktivmasse, sowie deren Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten für die Mobiliarversteigerung und die Sequestration der Grundstücke, von dem Betrage der nach Abfindung der Bündikanten, Separatisten, Faustpfand- und Hypothekgläubiger sich ergebenden gemeinen Masse, falls diese die Passivmasse nicht übersteigt:

- von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 14 Sgr.,
- von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2 Rthlr.,
- von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.

Im Falle sich eine Suffizienz der Masse ergiebt, sind diese Säze nach dem Betrage der Passivmasse zu berechnen;

- für die Berufung der Konkursgläubiger zum Liquidationstermin, für die Prüfung der angemeldeten Forderungen und das Lokations-Urtheil kommt die Hälfte der vorstehenden Säze zur Hebung.
- Es wird nur die Hälfte der Säze zu 1. und 2. erhoben, wenn der Konkurs aufgehoben oder durch Vergleich beendet worden ist (§§. 62. und 76. der

der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungs-Blatt S. 182.).

- 4) Die bei Anwendung der vorstehenden Kostensätze in Betracht zu ziehende gemeine Masse wird nach dem Erlöse der bereits verkauften Gegenstände oder eingezogenen Forderungen berechnet. Unveräußerte Gegenstände kommen nach dem Taxwerthe, Aktivforderungen nach dem Nennwerthe, Kreditpapiere, Fonds und Effeten nach dem Kurse am Tage der Kostenberechnung in Ansatz. Forderungen, deren Uneinziehbarkeit feststeht, bleiben außer Berechnung.
- 5) Für die einzelnen Liquidations- und Prioritätsprozesse kommen die Kosten wie in gewöhnlichen Prozessen zur Erhebung. Bei Prioritätsklagen ist der Gegenstand als unschätzbar anzunehmen, wenn die Forderung des Klägers die Summe von 60 Rthlr. übersteigt. Für die Liquiderkennung der im Liquidationstermin als richtig zugestandenen Ansprüche sind keine Kosten zu erheben.
- 6) Für die Prüfung eines Gesuchs um die Restitution gegen die aus der Versäumung des Liquidationstermins sich ergebende Wirkung der Präklusion wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854, um die Hälfte erhöht und ohne Beschränkung auf ein Minimum von dem Restitionsfucher erhoben.
- 7) Für die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind die Kostensätze §. 9. B. und C. dieser Verordnung zu erheben.

#### §. 11.

Statt §. 13. des Tarifs:

Für die in Folge des Administrationskonkurses oder auf Antrag eines Gläubigers ausgebrachte Beschlagnahme der Guteinkünfte sc., Sequestration oder Administration einer unbeweglichen Sache — ausschließlich der Remuneration des Sequesters — wird nach dem Jahresbetrage der aufkommenden Revenüen die Hälfte der Sätze §. 10. Nr. 1. dieser Verordnung, und wenn damit eine gerichtliche Vertheilung verbunden ist (§. 72. der Konkursordnung vom 28. September 1859., Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.), werden die vollen Sätze des §. 10. Nr. 1. a. a. D. erhoben.

Für die bei diesem Verfahren etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

#### §. 12.

Statt §. 14. des Tarifs:

- 1) Für die Erfahrung der Auspfändung durch den Erlaß eines Pfändungsdecrets (§. 20. des Gesetzes vom 16. Juli 1851., Nassauisches Verordnungsblatt S. 121.), für den Erlaß des Befehls zur Vollziehung des Urtheils durch persönliche Verhaftung (§§. 75. ff. a. a. D.) oder des (Nr. 6793.) 186\*

eine andere Exekutionsmaßregel androhenden Gerichtsbefehls (§§. 82, ff. a. a. D.), für die prozeßrichterliche Verfügung auf Bestellung einer Hypothek (§. 24. des Gesetzes vom 15. Mai 1851., Nassauisches Verordnungsblatt S. 73.) — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen — wird bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich: 2 Sgr., und bei höheren Beträgen der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr., erhoben, und zwar für jede dieser Exekutionsmaßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten Anträgen wiederholt.

- 2) Für die Vollziehung der Auspfändung ohne Rücksicht auf das Ergebniß derselben, oder wenn bei dem Antritt der Vollziehung dem Gerichtsbefehle genügt oder der Exekutionsantrag zurückgenommen wird, ist der Satz zu 1. nochmals zu erheben.
- 3) Für die Vollstreckung der Exekution durch Personalarrest oder durch Ausführung der executio ad faciendum wird erhoben:
  - a) bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich: 2 Sgr.,
  - b) bei Beträgen bis zu 100 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.: 4 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
  - c) von dem Mehrbetrag bis zu 200 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlr.: 2 Sgr.,
  - d) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 6 Sgr.
- 4) Für die auf den Pfändungsakt ergehende richterliche Verfügung, welche weitere Zwangsmäßigkeiten anordnet (§. 38. des Nassauischen Gesetzes vom 16. Juli 1851.), sind von dem wirklich beigetriebenen Betrage der Forderung die Sätze ad 3. unter Anrechnung der Kosten ad 2. zu erheben, dergestalt, daß, im Falle blos ein Theil der Forderung beigetrieben wird, nicht weniger als der Satz 2. zur Erhebung gelangt.
- 5) Die Bestimmungen ad 2. bis 4. bleiben außer Anwendung, und bewendet es lediglich bei dem Kostensatze zu 1., wenn auf Grund der im Pfändungsdekret getroffenen ausdrücklichen Anordnung auststehende Forderungen, Besoldungen, Pensionen und andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte in Beschlag genommen worden sind.

### §. 13.

Statt §. 23. des Tariffs und Artikel 16. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- 1) Für die gerichtliche Verfügung, durch welche die freiwillige Versteigerung von Grundstücken gestattet wird,
- 2) für jeden vom Amtsgericht abgehaltenen Lizitationstermin, einschließlich der darauf Bezug habenden Publikations-Ausschreiben, werden die Kosten-

säze §. 16. des Tarifs, und zwar für jeden der Akte zu 1. und 2. besonders berechnet.

- 3) Für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich protokolirt oder gerichtlich beglaubigt wird, sind die Kosten nach §§. 16. oder 18. und beziehungsweise 21. des Tarifs zu erheben.

Bei der Aufhebung des Versteigerungsverfahrens vor Abhaltung des Visitationstermins bewendet es bei dem Kostensäze zu 1.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Versteigerung gestellt werden, so sind die Säze zu 1. und 3., und im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgter Genehmigung der Zuschlagsertheilung auch der Satz zu 2., nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Grundstücke, falls aber die Zuschlags-ertheilung genehmigt wird, der Satz zu 2. für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im §. 9. dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen.

#### §. 14.

Statt §§. 25. bis 32. des Tarifs:

- A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Original-Stockbuch, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

von dem Betrage bis zu 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,  
= = = = 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,  
= = Mehrbeträge bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,  
= = = von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und dasselbe Folium (Artikel) eingetragen werden, wird zusammengerechnet.

- B. Für die Eintragung eines Pfandrechts oder eines Eigenthumsvorbehalts in das Original-Stockbuch und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte einschließlich der künftigen Löschung ist zu erheben:

von dem Betrage bis zu 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.,  
= = = = 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.,  
= = Mehrbeträge bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.:  $7\frac{1}{2}$  Sgr.,  
= = = von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

- C. Für die Vermerkung einer Cession, einschließlich der erforderlichen Benachrichtigung und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der Säze ad B. erhoben.

D. Für die Ausfertigung jeder Urkunde über den Eigenthumsübergang (Kauf-, Tausch-, Steig-, Schenkungsbrief &c.), oder über die Bestellung von Servituten, einschließlich der darin ertheilten Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Stockbuch wird  $\frac{1}{3}$  des Satzes zu B., jedoch nicht unter  $2\frac{1}{2}$  Sgr. und nicht über 2 Rthlr. erhoben.

In den vormalss Großherzoglich Hessischen Landestheilen wird dieser Kostensatz erhoben:

für die Ausfertigung eines Hypothekentitels, beziehungsweise für die richterliche Bestätigung der bei den Ortsgerichten protokollirten oder außergerichtlich errichteten Verträge, welche entweder vermöge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder auf Verlangen der Interessenten ertheilt wird, und zwar für jede eingereichte oder ertheilte Ausfertigung.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 21. Februar 1852., 15. September 1858. und 19. Januar 1859. nach Anleitung der Instruktionen vom 29. Juni 1858. und 1. Dezember 1861. zur Anwendung kommen, wird derselbe Kostensatz erhoben:

- a) für jede von dem Amtsgerichte an ein oder an mehrere Ortsgerichte gleichzeitig ergehende Weisung wegen Bewirkung eines Eintrags oder einer Löschung beim Hypothekenbuch und für jede Eintragung in das Mutations-Verzeichniß;
- b) die Hälfte dieses Kostensatzes hingegen für die Weisung des Amtsgerichts an das Ortsgericht wegen eines Eintrages oder einer Löschung in die Faustpfand-Tabelle.

Für die bei der Führung des Original-Stockbuchs von den Gerichten etwa aufzunehmenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit für die Aufnahme von Schuld- und Pfandverschreibungen, einschließlich der darüber auszufertigenden Urkunden, werden die dafür bestimmten Kostensätze besonders erhoben. Dagegen sind durch die Kostensätze zu A. bis D. die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokoll-Stempel gedeckt.

### §. 15.

Statt §. 5. des Gesetzes vom 1. Mai 1865:

Für die gerichtliche Verlautbarung des von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichteten Vertrages sind die Kosten nach §. 20. des Tariffs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

### §. 16.

A. Statt §. 41. des Tariffs:

Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige Beaufsichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Litiskuratoren, Kuratoren der liegenden Erbmasse, bei

bei Stiftungen u. s. w. sind statt aller Sporteln und Stempel die Sätze §. 16. des Tarifs zu erheben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Kuratell einzuleiten ist, auf welche die hier folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

B. Statt §. 42. des Tarifs:

In anderen Kuratell- und in Vormundschaftssachen, sei es, daß ein aufsehender oder verwaltender Vormund bestellt worden ist, sind zu erheben von demjenigen Vermögen der Kuranden, welches der Aufsicht oder Verwaltung des Vormundes unterliegt, infofern dasselbe über 50 Rthlr. beträgt (§. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851):

von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je	10 Rthlr.: 3 Sgr.,
von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je	50 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
= = =	bis zu 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
= = =	von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

C. Zu §. 43. des Tarifs:

Außerdem sind zu erheben für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnung:

die Hälfte der Sätze §. 43. des Tarifs.

D. Statt §. 44. des Tarifs:

Außer den vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren dürfen keine Kosten angesetzt werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, welche dieselbe Behufs Ermittelung, Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vornimmt oder erläßt, welches zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratell der vormundschaftlichen Aufsicht unterworfen wird.

E. Zu §. 45. des Tarifs:

Bei Regulirung eines später oder schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung angefallenen Nachlasses, in Ansehung dessen bis dahin eine Vormundschaft nicht angeordnet war (s. vorstehend sub B.), kommen die im Gesetze vom 1. Mai 1865. und §. 15. dieser Verordnung bestimmten Kosten zum Ansatz.

§. 17.

Die Tariffsätze in Strafsachen sind in der hierüber ergangenen besonderen Verordnung vom heutigen Tage bestimmt. In Folge dessen bleiben außer Anwendung die §§. 1. bis 14. und 16. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. beziehungsweise  
(Nr. 6793.)

weise die §§. 48. bis 59. des Tariffs, ingleichen alle über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten in Injuriensachen in dem Gesetze vom 10. Mai 1851., dem dazu gehörigen Tarife und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften.

### §. 18.

Statt §. 63. des Tariffs und Artikel 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854:

- A. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus den Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen müste, mitgetheilt worden, sind zu erheben: für jeden auch nur angefangenen Bogen  $2\frac{1}{2}$  Sgr. bei einfachen Abschriften, der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen. Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist zugleich der Betrag des in den Stempelgesetzen vorgeschriebenen Stempels zu erheben.
- B. Wenn Vollmachten und leztwillige Dispositionen ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen. Inwieweit das gleiche Verfahren bei den noch fernerhin nach den bisherigen Nassauischen oder Kurhessischen Stempelgesetzen zu versteuernden stempelpflichtigen Schriftstücken eintreten soll, wird auf Grund der Vorschriften im 2. Absatz §. 1. der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammel. S. 1191.) angeordnet werden.

Inventarien, welche außergerichtlich aufgenommen werden und zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. In Betreff der Erhebung dieser Abgabe kommen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. und in den bei den Gerichten zu bearbeitenden Sachen die Bestimmung im letzten Absatz §. 3. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

### §. 19.

Statt §. 66. des Tariffs:

Für Mobiliarversteigerungen sind die Gebühren nach der Gebührentage für die Auktionskommisarien vom 24. Juni 1845. zu berechnen.

### §. 20.

Zu §. 67. des Tariffs:

Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind nach Maßgabe des Regulativs zu bestimmen, welches der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigefügt ist.

Die

Die Gebühren der Bürgermeister und Feldgerichte beziehungsweise Ortsgerichte für die auf Anweisung des Gerichts vorzunehmenden Geschäfte oder auf Antrag der Exekutoren zu ertheilenden Auszüge und Attestate sind nach den in den betreffenden Instruktionen bestimmten Sätzen, einschließlich der von den Bürgermeistern, Feld- und Ortsgerichten zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel, durch dieselben auf Grund der richterlichen Festsetzung von der zur Zahlung verpflichteten Partei unmittelbar einzuziehen.

§. 21.

Die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Gebühren der Notare und der Rechtsanwälte nebst dem Tarif (Gesetz-Sammel. S. 651. und 656.), treten von dem im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitpunkte ab in Wirksamkeit, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen und Einschränkungen.

§. 22.

Zu §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai und §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für alle nicht schon vor dem obengenannten Zeitpunkte beendigten Geschäfte kommen die nach den bezeichneten Gesetzen zulässigen Gebühren in Anwendung; in Prozessen jedoch nur insofern, als dieselben in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, in die nach der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 885.) vorgeschriebenen Formen umgeleitet worden sind.

§. 23.

Statt §. 5. Nr. 4. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Für die beim Konkursverfahren entstehenden einzelnen Liquidations- und Prioritätsprozesse erhält der Rechtsanwalt als Vertreter der Konkursgläubiger die im §. 4. des Tarifs bestimmten Gebührensätze; für alle außerdem im Konkursverfahren für die Konkursgläubiger zu besorgenden Geschäfte, einschließlich der Ausfertigung der Liquidationsberichte und Wahrnehmung des Liquidationstermins, die im ersten Abschnitt sub II. §§. 12. bis 20. bestimmten Gebühren.

§. 24.

Zu §. 7. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

Der Kostenansatz zu §. 7. c. bleibt außer Anwendung.

§. 25.

Statt §. 21. des Tarifs vom 12. Mai 1851:

- 1) In Konkursprozessen erhält der Kontradiktor für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate in erster Instanz nur den Satz A.  
Jahrgang 1867. (Nr. 6793.)

beziehungsweise den zusätzlichen C., nicht aber den Satz B. §. 4. des Tarifs; in den weiteren Instanzen und in allen von ihm sonst zu führenden Prozessen dagegen gelten lediglich die Bestimmungen des Tarifs.

- 2) Der Massenturator, und zwar sowohl der Interimsturator als auch der definitive Kurator, erhält für seine gesammte, die Ermittlung und Liquidemachung der Aktivmasse betreffende Geschäftsführung, und zwar:
  - a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. einschließlich: 1 bis 3 Prozent,
  - b) von dem Betrage über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Prozent,
  - c) von dem Betrage über 5000 Rthlr.:  $\frac{1}{4}$  Prozent.

Die Ausmittlung des Betrages der Masse erfolgt nach den §. 10. Nr. 4. dieser Verordnung bezeichneten Grundsätzen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien bleiben indeß bei der Bestimmung der Belohnung des Massenturators außer Betracht.

- 3) Für die Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien erhält der Massenturator oder der für diese Verwaltung besonders bestellte Sequester oder Administrator:

bei der Verwaltung von Landgütern eine nach billigem Ermessen und der Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Konkursgerichte zu bestimmende besondere Entschädigung;

bei der Verwaltung von städtischen Grundstücken von derhaar eingegangenen Miethe jeder Wohnung:

bei einem jährlichen Miethsertrage derselben bis 50 Rthlr. einschließlich: 7 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 50 bis 100 Rthlr.: 6 Prozent,

bei einem jährlichen Miethsertrage von 100 bis 150 Rthlr.: 5 Prozent,

bei allen höheren Mieten: 4 Prozent.

- 4) Bei der Festsetzung der vorstehend unter Nr. 2. gedachten Belohnung des Massenturators hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweitigen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach Prozentsätzen bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltungen des Massenturators zu erhöhen und in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

Scheidet der Massenturator vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern. Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

## §. 26.

Die Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, insbesondere auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J., Gesetz-Samml. S. 1045.), sollen nach den darüber in der Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen u. c., vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen erhoben werden. Der §. 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. beziehungsweise die §§. 22. bis 27. des Tariffs vom 12. Mai 1851. bleiben außer Anwendung.

## §. 27.

Zu §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851:

Für die Abhaltung von Mobiliarversteigerungen haben die Notare die Gebühren nach den im §. 19. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

## §. 28.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten vom 1. September d. J. ab außer Anwendung.

Wo in den Kosten- und Gebührengesetzen und Tarifen (§§. 1. und 21.) auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen wird, welche in dem Geltungsbereiche der gegenwärtigen Verordnung nicht in Kraft sind, treten die entsprechenden bestehenden Gesetze und Verordnungen an deren Stelle. Zweifel, welche sich in diesen Beziehungen bei Anwendung der im §. 1. bezeichneten Gesetze ergeben, werden durch den Justizminister erledigt.

## §. 29.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

## §. 30.

Die Minister der Finanzen und der Justiz haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Erhebung und Verrechnung der Kosten und Gebühren den Gerichten soweit als thunlich abzunehmen und den von ihnen zu bestimmenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.)                    Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Izenplitz.

Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6794.) Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. erlassen ist. Vom 30. August 1867.

*wird auf die einsam  
Kurfürst & der Regierung  
verordnet am 7. März 1870  
C. G. B. 1870 Nr. 9  
1934 (2024) auf  
Leverkusen*

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.**  
verordnen für die Landestheile, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Sammel. S. 933.) erlassen ist, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

In allen Strafsachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten Sachen (§. 7.), giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behuſſ des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersten bestimmt.

#### §. 2.

Wenn eine Strafsache mehrere Angehuldigte betrifft, so ist der bestimmte Tariffatz von jedem Verurtheilten besonders und, soweit sich die Höhe des Saches nach dem Strafmaß richtet, nach Maßgabe der gegen jeden Einzelnen erkannten Strafe zu erheben.

#### §. 3.

In einfachen Holzdiebstahls- und anderen Sachen, auf welche das in dem Gesetz vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Sammel. S. 305.) §§. 25. ff. vorgesehene Verfahren Anwendung findet, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
  - a) sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt..... 5 Sgr.,
  - b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 10 Sgr.,
  - c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägliches Gefängniß nicht übersteigt..... 15 Sgr.,
  - d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwochentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 1 Rthlr.,
  - e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt..... 1 Rthlr. 15 Sgr.,
  - f) sofern die Strafe höher ist..... 3 Rthlr.; wenn

2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Säze ein.

§. 4.

- 1) In polizeigerichtlichen Strafsachen, in denen es zur Hauptverhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassene Strafverfügung definitiv festgesetzt worden ist, werden die Säze §. 3. unter 1. angesehen.
- 2) Wird gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und dieser durch Urtheil verworfen (Strafprozeß-Ordnung §. 363.), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Säze zu erheben.

§. 5.

In allen übrigen in den §§. 3. und 4. nicht erwähnten Strafsachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten (§. 7.), kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Polizeigerichte, vor der Strafkammer oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansatz:

- 1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt, 1 Rthlr.; jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
- 2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einer Woche nicht übersteigt..... 2 Rthlr.;
- 3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt..... 3 Rthlr.;
- 4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt..... 6 Rthlr.;
- 5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt..... 9 Rthlr.;
- 6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt..... 15 Rthlr.;
- 7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt..... 20 Rthlr.;
- 8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einem Jahre nicht übersteigt..... 25 Rthlr.;
- 9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt..... 30 Rthlr.;
- 10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt..... 40 Rthlr.;
- 11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt..... 60 Rthlr.;
- 12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist..... 100 Rthlr.

§. 6.

In den höheren Instanzen sind folgende Säze zu erheben:

- 1) wenn die Berufung in Gemäßheit des §. 381. der Strafprozeß-Ordnung ohne Hauptverhandlung zurückgewiesen ist, die Säze §. 3. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;
- 2) wenn es in der Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz zur Hauptverhandlung gekommen ist:
  - a) in den im §. 3. erwähnten Sachen die doppelten Beträge der daselbst unter Nr. 1. erwähnten Säze, jedoch nicht unter 15. Sgr. und nicht über 5 Rthlr.;
  - b) in anderen Sachen die Hälfte der §. 5. vorgeschriebenen Säze, jedoch nicht unter 1 Rthlr.;
- 3) im Falle des §. 392. Absatz 2. der Strafprozeß-Ordnung ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 7.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kommen in jeder Instanz zum Ansatz:

- A. wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
  - 1) in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen ... 8 Rthlr.;
  - 2) in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen ... 16 Rthlr.;
- B. wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Säze zu A.;
- C. wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendigt wird, die Hälfte der Säze zu A.;
- D. in dem §. 6. Nr. 1. erwähnten Falle, der Satz zu C.

Wenn mehrere Privatläger in der nämlichen Sache auftreten, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl derselben das Doppelte der tarifmäßigen Säze erhoben. Für den hiernach zur Erhebung kommenden Satz haften die in die Kosten verurtheilten Privatläger antheilsweise, für die baaren Auslagen (§. 12.) aber solidarisch.

Für die Widerklage wird ein besonderer Tariffasaz nicht erhoben.

§. 8.

- A. Für die einfache Zurückweisung der gegen Urtheile eingelegten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, eines Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung, oder eines Einspruches gegen die Strafverfügung des Polizeirichters, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines solchen Rechtsmittels, Ge-

Gesuchs oder Einspruchs, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

1) in den Fällen der §§. 3. und 4. — Rthlr. 5 Sgr.,

2) in den Fällen des §. 5:

a)	unter 1. bis 5. ....	—	=	10	=
b)	= 6. - 8. ....	—	=	20	=
c)	= 9. und 10. ....	1	=	—	=
d)	= 11. - 12. ....	2	=	—	=

3) in dem Verfahren auf erhobene Privatklage 20 Sgr..

B. Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung des Rechtsmittels, Gesuchs oder Einspruchs (litr. A.) in höherer Instanz verworfen, oder das Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz.

C. Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Rechtsmittel in Strafsachen werden in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesezt.

D. Für die Zurückweisung einer Privatklage wird der Satz zu A. Nr. 3. erhoben.

### §. 9.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

1) in den Fällen des §. 3. .... — Rthlr. 5 Sgr.,

2) in anderen Fällen,

wenn der Termin angestanden hat:

a)	vor dem Polizeigerichte oder einem einzelnem Richter.....	—	=	15	=
b)	vor einem Gerichtskollegium .....	1	=	—	=
c)	vor einem Schwurgerichte .....	2	=	—	=

### §. 10.

Wird das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt.

Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

### §. 11.

Die nach §. 461. der Strafprozeß-Ordnung dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazial-Verfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 5. nach Maafgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit (Nr. 6794.) Be-

Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlr. erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge der Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten ergehenden Urtheils.

§. 12.

Außer den vorstehenden Tariffächen (§§. 3—11.) sind in Strafsachen mit Einschluß der Verhandlungen über Strafvollstreckung, Strafumwandlung und Straferlaß keine Stempel- oder andere Gebühren, sondern nur noch baare Auslagen, insbesondere die in der Sache entstandenen Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, die an Zeugen, Sachverständige, Geistliche und Aerzte gezahlten Gebühren, ingleichen Insertionskosten, Portobeträge und die in Folge von Requisitionen ins Ausland erwachsenen Kosten dem Verurtheilten in Rechnung zu stellen, insoweit derselbe nicht in dem Urtheil von einzelnen dieser Nebenkosten entbunden ist.

Portofrei werden befördert alle von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft abgehenden Sachen und veranlaßten Insinuationen. In allen anderen Fällen, namentlich für Geldsendungen, wird Porto erhoben; auch behält es bei der Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Behörden zu frankiren, das Bewenden.

§. 13.

Von mehreren in derselben Strafsache verurtheilten Angeschuldigten sind die baaren Auslagen (§. 12.) solidarisch zu erstatten, insoweit nicht in dem Urtheil etwas Anderes bestimmt ist.

§. 14.

*Regulations a. 6 J. u. 1821* Zu den baaren Auslagen (§. 12.) gehören auch die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten; dieselben sind stets nur demjenigen Verurtheilten, welchen sie betroffen haben, in Rechnung zu stellen.

*Verfügung des K. Reichsgerichts vom 10. Februar 1821* Die näheren Anordnungen über den Ansatz dieser Kosten bleiben einem von dem Justizminister, hinsichtlich der Transportkosten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern, zu erlassenden Regulative vorbehalten. Bis diese Anordnungen erfolgen, bleiben die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 15.

*Landgerichts- und Obergerichts-Ordnung vom 10. Februar 1821* Bei einer Leichenbesichtigung oder einer Leichenöffnung werden, wenn sich ergiebt, daß der Tod durch Selbstmord, eigenes Verschulden des Verstorbenen, oder durch einen demselben zugestossenen äußeren Unfall verursacht worden ist, die baaren Auslagen (§. 12.) aus dem Nachlaß des Verstorbenen erhoben.

§. 16.

Die Zurückerstattung der nach §. 492. der Strafsprozeß-Ordnung von dem Privatkläger eingezahlten Kostenworschüsse findet nur insoweit statt, als dieselben den nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweiter Beendigung der Sache zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigen; dem Privatkläger steht im

im Uebrigen nur das Recht zu, die zur Kostenzahlung verurtheilte oder verpflichtete Partei nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Erstattung anzuhalten.

§. 17.

Die Gebühren der Rechtsanwalte (Advokaten) in Strafsachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür ange drohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz — die Fälle der Privatklage ausgenommen — können liquidirt werden:

- 1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen 15 Sgr.;
  - 2) in allen übrigen zur Zuständigkeit des Polizeigerichts gehörigen Sachen ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.;  
wenn es sich jedoch um ein Vergehen handelt ..... 3 Rthlr.;
  - 3) in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen 5 Rthlr.;
  - 4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen 10 Rthlr.;
- wenn aber der Verweisungsbeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist ..... 20 Rthlr.;
- 5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über 2 Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt (Advokat) als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist ..... 2 Rthlr. 15 Sgr.

B. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage können liquidirt werden:

- 1) wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
  - a) in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen 5 Rthlr.,
  - b) in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen 8 Rthlr.;
- 2) wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Säze zu 1.;
- 3) wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendigt wird, die Hälfte der Säze zu 1.

C. In höherer Instanz sind dieselben Säze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 2. 3. und 4., wenn der Angeklagte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maafgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem obersten Gerichtshofe fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen 5 Rthlr.

D. Ist blos die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, oder die Gegenschrift angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. und 2. = 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3. und 4. die

halben daselbst bestimmten Säze und in den Fällen zu B. ein Drittel der Säze zu 1. a. daselbst liquidirt werden.

Ebensoviel ist für Begnadigungsgesuche und Gesuche um Wieder-aufnahme der Untersuchung zulässig.

Für die Anmeldung eines Rechtsmittels kann, wenn außerdem die Rechtfertigungsschrift angefertigt worden ist, kein besonderer Satz, im Uebrigen aber in allen Fällen nur 15 Sgr. liquidirt werden.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse oder Verfügungen können nur 15 Sgr. liquidirt werden.

F. Rechtsanwalte (Advokaten), welche als Vertreter eines Privatklägers, oder als Vertreter des Fiskus nach §. 479. der Strafprozeß-Ordnung auftreten, haben dieselben Gebühren zu beziehen, wie Vertheidiger.

Für die Anfertigung einer zurückgewiesenen oder vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommenen Privatklage kann 1 Rthlr. 20 Sgr. liquidirt werden. Außer den vorstehenden Gebührensätzen (A.—F.) sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibegebühren, in Ansatz zu bringen.

### §. 18.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kann die obsiegende Partei, welche sich eines Rechtsanwalts (Advokaten) bedient hat, die Erstattung der Gebühren und Auslagen desselben von dem Gegner nur dann und nur soweit fordern, als die Führung der Sache durch sie selbst gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der eigenen Wahrnehmung der Sitzung verhindert war.

## II. Besondere Bestimmungen für die Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der vormals freien Stadt Frankfurt.

### §. 19.

In Ansehung des Verfahrens bei Liquidirung, Festsetzung und Einziehung der Gerichtskosten und der Gebühren und Auslagen der Anwalte (Advokaten), ingleichen hinsichtlich der Höhe der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Rechtsanwalten (Advokaten) zu gewährenden Reisekosten und Diäten bleiben in den Gebieten des vormaligen Königreichs Hannover und der vormals freien Stadt Frankfurt die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften mit nachfolgenden Zusätzen und Aenderungen (§§. 20 — 26.) maßgebend.

### §. 20.

Zur Sicherstellung der gerichtlichen Kosten kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Beschlagnahme des Vermögens des Angeklagten, soweit sie zu jenem

jenem Zwecke erforderlich ist, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte angeordnet werden.

§. 21.

Die Gebühren, welche nach Abschnitt II. des Hannoverschen Gesetzes, die Gebührentage in Strafsachen betreffend, vom 13. April 1859., und nach Artikel 12. unter III. des Frankfurter Gesetzes über Tagen und Gebühren bei den Strafgerichten vom 16. September 1856. gewissen Klassen von Gerichtsbeamten als Emolumente zustehen, werden denselben aus den eingegangenen Gerichtskosten vergütet. Betragen die Gerichtskosten weniger als die Emolumente, so kommen die letzteren statt der Gerichtskosten in Ansatz.

Können die Kosten nur theilweise beigetrieben werden, so sind aus dem eingegangenen Betrage die Emolumente zunächst zu decken. Kann diese Deckung nicht vollständig erfolgen, so ist die eingegangene Summe unter mehrere Gebührenberechtigte verhältnismäßig zu vertheilen.

Zur Zeit und innerhalb Jahresfrist nach Aufstellung der Kostenrechnung unbeibringliche Kostenbeträge gelten gegenüber den zum Bezug von Emolumenten Berechtigten als definitiv niedergeschlagen.

Die Aufrufgebühr (Absatz 3. des angeführten Abschnittes des Hannoverschen Gesetzes) wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage auch von jedem erschienenen Privatkläger berechnet.

§. 22.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind die Gerichtskosten, soweit sie nicht durch die vom Privatkläger geleisteten Vorschüsse gedeckt sind, in der nämlichen Weise einzuziehen, wie in anderen Strafsachen; dieselben werden, falls das Verfahren ohne Urteil beendigt wird, dem Privatkläger, im Uebrigen aber Demjenigen in Rechnung gestellt, welchem sie durch die rechtskräftige Entscheidung zur Last gelegt sind, oder welcher sie durch Einlegung eines zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Rechtsmittels veranlaßt hat.

§. 23.

Für Abschriften, welche einer Partei nicht nach gesetzlicher Vorschrift, sondern auf ihren Antrag und ohne daß ihr ein Recht auf deren unentgeltliche Mittheilung zusteht, ertheilt worden, sind Schreibgebühren nach den bisherigen Sätzen zu erheben.

§. 24.

Wo in dem Hannoverschen Gesetz (§. 21.) verschiedene Sätze für Polizeistrafsachen, leichte oder schwere Straffälle bestimmt sind, tritt die aus der Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe sich ergebende Unterscheidung an die Stelle.

§. 25.

In Steuerkontraventionssachen, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung verhandelt werden, findet ein von den allgemeinen Vorschriften abweichender Kosten- und Gebührenansatz — Abschnitt V. des Hannoverschen Gesetzes (§. 21.) — nicht ferner statt.

§. 26.

Die im zweiten Absätze des Artikels 3. des Frankfurter Gesetzes (§. 21.) den Armenanwalten eingeräumte Befugniß findet in allen Strafsachen statt.

§. 27.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in den im §. 19. gedachten Landestheilen nach Maafgabe des Regulativs zu bestimmen, welche der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigefügt ist.

### III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem 1. September 1867. Gesetzeskraft. Dieselbe findet auch auf die an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin gelangenden Strafsachen Anwendung und modifizirt sich hiernach die Bestimmung im §. 11. der über die Errichtung dieses Gerichtshofes ergangenen Verordnung vom 27. Juni 1867. (Gesetz-Sammel. S. 1103.).

§. 29.

Mit dem genannten Zeitpunkte (§. 28.) treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Abschnitt I., der §. 10. Nr. 2—6., der §. 11. und der §. 12. A.—C. des Hannoverschen Gesetzes (§. 21.), ingleichen der erste Absatz des Artikels 3. und die Artikel 4. und 9. des Frankfurter Gesetzes (§. 21.) nebst den Abschnitten I. II. und IV. A.—G. im Artikel 12. derselben Gesetzes außer Geltung.

Insoweit jedoch nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Sammel. S. 921.) die zu dem genannten Zeitpunkte anhängigen Untersuchungssachen noch in dem bisherigen Untersuchungsverfahren weiter geführt werden, sind auch die Kosten, Stempel und Gebühren nach den älteren Bestimmungen zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.)      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Tzenplis.  
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6795.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern.  
Vom 2. August 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.**  
thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrat zu Halle a. d. S. im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Errichtung eines städtischen Wasserwerks und zur Ausführung mehrerer anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine Anleihe zum Betrage von 600,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskuponis versehene neue Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von sechshunderttausend Thalern Halle-scher Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

100,000	Thaler in Apoints zu	500	Thalern,
400,000	=	=	= 100
100,000	=	=	= 50

auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1872. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages des Wasserwerks, soweit solcher die zur Verzinsung und Tilgung des auf dasselbe verwendeten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansicht ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. August 1867.

(L. S.)                    **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.      Gr. v. Izenplik.      Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation  
der Immediatstadt Halle a. d. S.

Lit. .... (Stadtwappen.) №. ....

über

500  
100  
50 } Thaler Preußisch Kurant.

Der Magistrat der Immediatstadt Halle a. d. S. urkundet und bekennt hiermit auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 25. März und vom 17. Juni 1867., daß der Inhaber dieser Obligation ein Darlehenkapital von

Fünfhundert  
Einhundert  
Fünfzig } Thaler Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Diese Obligation bildet einen Theil der zur Anlage eines Wasserwerks und zu verschiedenen öffentlichen Bauten und Einrichtungen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . 1867. aufgenommenen Anleihe von 600,000 Thalern. — Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten und nicht reduzierbaren Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons durch die Stadtkämmerei gezahlt.

Mit dieser Obligation sind dergleichen Zinskupons zunächst für die . . . Jahre vom 1<sup>ten</sup> . . . . 1867. bis . . . . 1872. ausgegeben; für die weitere Zeit werden neue Zinskupons für fünfjährige Perioden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons bei der Kämmereikasse verabfolgt.

Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Tilgung des ganzen Anleihekaptals geschieht vom 1. Januar 1872. ab mittels Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane mit einem Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Halle a. d. S., den ganzen Reinertrag des Wasserwerks, soweit er die zur Verzinsung und Tilgung des in demselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge übersteigt, zur Amor-

tisation der Anleihe zu verwenden. Den Kommunalbehörden bleibt außerdem das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder die sämtlichen Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern derselben ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg, den Staatsanzeiger, das Hallesche Tageblatt und eine Hallesche Zeitung.

Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. Von diesem Fälligkeitstage ab hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Der Kapitalbetrag der ausgelosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinskupons verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle a. d. S. — Zinskupons können weder aufgeboten noch amortifirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmereikasse der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesamtvermögen und Einkommen der Stadt.

Halle a. d. S., den ...<sup>ten</sup> ..... 18..

(L. S.)

Der Magistrat der Immediatstadt Halle a. d. S.

(Gedruckt: Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

Ausgefertigt:

Der Kämmereikassen-Kontroleur.

Der Kämmerer.

## Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

..... Rthlr. ... Sgr.      R u p o n      Kupon N<sup>o</sup> .....

## Obligation der Immediatestadt Halle a. d. S.

Lit. { A. | B. | C. } , M . . . . über . . . . Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am ..<sup>ten</sup> ..... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kämmereifasse der Stadt Halle a. d. S. .... Rthlr. ... Sgr. Kurant.  
Halle a. d. S., den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

## Der Magistrat.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

Eingetragen im Kuponbuche  
der Stadt Halle Fol. . .

## Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

# T a l o n

# Obligation der Immediatstadt Halle a. d. S.

Lit. { A. { B. { C. { M. .... über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbenannten  
Obligation die .<sup>te</sup> Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .<sup>ten</sup> .... 18..  
bis zum .<sup>ten</sup> .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Halle a. d. S.  
Halle a. d. S., den .<sup>ten</sup> .... 18..

(Trockener Stempel.)

## Der Magistrat.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).